

Entwurf
Satzung für das Jugendamt des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
(Jugendamtssatzung)
vom 17.07.2026

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 S. 1 AGSG [Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942, BayRs 86-7-A/G), welches zuletzt durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist und i. V. mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) i. d. Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt der Kreistag Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim nachfolgende

S a t z u n g :

§ 1

**Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung
des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung:
Kreisjugendamt
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrates bzw. der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter bzw. Leiterin der Verwaltung des Kreisjugendamtes (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und elf beratende Mitglieder an. ²Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. Der Landrat oder die Landrätin als der/die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 AGSG),
 2. sieben Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
 3. ein/e vom Kreistag gewählte Frau oder Mann, die/der in der Jugendhilfe erfahren ist (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative SGB VIII),
 4. sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirche
- an.
- (4) Für jedes stimmberechtigte und für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 Satz 1, Art. 19 Abs. 3 AGSG), welcher bzw. welche im Verhinderungsfall des jeweiligen Mitglieds an dessen Stelle tritt. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. ²Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden in offener Abstimmung gewählt (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) ¹Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. ²Wahlvorschläge für das stimmberechtigte Mitglied nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistages abgegeben werden. ³Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. ⁴Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistages bestellt, soweit sich die Mitgliedschaft nicht kraft Gesetz ergibt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) ¹Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. ²Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. ³Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet sowie für eine Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 - 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 - 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 - 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 - 5. Vorberatung des Abschnitts „Kinder- und Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
 - 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 - 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 - 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) ¹Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin. ²Im Verhinderungsfall gilt § 47 der Geschäftsordnung des Kreistages. ³Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistages zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistages für die Stellvertretung.
- (2) ¹Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. ²Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. ³Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) ¹Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 7

Form der Beschlussfassung

¹Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse und Arbeitskreise

- (1) ¹Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. ²Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) ¹Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses oder der Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes führen. ²Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Arbeitskreise.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und der Bestellung und Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Jugendhilfeplanung

- (1) ¹Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. ²Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.
- ³Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
- (2) ¹An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. ²Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. ³Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. ⁴Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. ⁵Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) ¹Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. ²Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.2021 (LKrABl. Nr. 05/2021) außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, ...

L a n d k r e i s
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Dr. Christian von Dobschütz
L a n d r a t